

**Wahlordnung  
für die Wahlen zum Konvent der Universitäten\*)**

Vom 14. Oktober 1970

Auf Grund des § 51 des Universitätsgesetzes vom 12. Mai 1970 (GVBl. I S. 324) wird verordnet:

§ 1

Wahlverfahren

Die Mitglieder des Konvents werden in getrennten Wahlgängen (Gruppenwahl) unmittelbar und geheim und nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Briefwahl ist zulässig.

§ 2

Wahlorgane

- (1) Wahlorgane sind
  1. der Wahlvorstand,
  2. der Kanzler als Wahlleiter.
- (2) Der Wahlvorstand kann zur Durchführung der Wahlhandlung Wahlausschüsse bestellen.
- (3) Wahlvorstand und Wahlleiter können zur Erfüllung ihrer Aufgaben Hilfspersonen heranziehen (Wahlhelfer).
- (4) Die Tätigkeit im Wahlvorstand und in den Wahlausschüssen ist ehrenamtlich. Die Mitglieder des Wahlvorstandes und der Wahlausschüsse sowie die Wahlhelfer sind zur unparteiischen und gewissenhaften Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet.

(5) Wahlbewerber und Vertrauensmänner für Wahlvorschläge dürfen weder dem Wahlvorstand noch einem Wahlausschuß angehören.

(6) Zur Teilnahme an der Wahlhandlung und zur Mitarbeit im Wahlvorstand

und in den Wahlausschüssen ist in angemessenem Umfang Dienstbefreiung zu gewähren.

§ 3

Wahlvorstand

(1) Der Wahlvorstand hat acht Mitglieder.

(2) Dem Wahlvorstand gehören an

1. zwei Vertreter der Hochschullehrer (§ 50 Abs. 1 des Universitätsgesetzes),
2. zwei Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter (§ 50 Abs. 2 des Universitätsgesetzes),
3. zwei Vertreter der Studenten,
4. zwei Vertreter der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter.

(3) Die Mitglieder des Wahlvorstandes nach Abs. 2 Nr. 1, 2 und 3 werden von den Vertretern ihrer Gruppe im Senat gewählt, die Vertreter der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter von den Personalräten. Soweit die Hochschullehrer als Gruppe nicht im Senat vertreten sind, erfolgt die Wahl der Mitglieder nach Abs. 2 Nr. 1 durch das Präsidium der Versammlung der Hochschullehrer. Für jedes Mitglied sind zwei Stellvertreter zu wählen.

(4) Wählt eine Gruppe die von ihr zu entsendenden Mitglieder des Wahlvorstandes nicht oder nicht rechtzeitig, werden die fehlenden Mitglieder des Wahlvorstandes und ihre Vertreter vom Senat gewählt. Die nach Satz 1 Gewählten müssen nicht der Gruppe angehören, die von ihrem Entsendungsrecht in den Wahlvorstand keinen Gebrauch gemacht hat.

\*) GVBl. II 70-18

(5) Scheidet ein Mitglied des Wahlvorstandes oder ein Vertreter vorzeitig aus, erfolgt insoweit eine Ergänzungswahl nach Abs. 3. Erfolgt die Ergänzungswahl nicht oder nicht rechtzeitig, gilt Abs. 4 entsprechend.

(6) Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Vertreter. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

(7) Der Wahlvorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.

(8) Soweit diese Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt, richtet sich das Verfahren des Wahlvorstandes nach den in § 9 des Hochschulgesetzes enthaltenen Grundsätzen.

#### § 4

##### Aufgaben des Wahlvorstandes

(1) Der Wahlvorstand ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl verantwortlich. Die Aufgaben des Wahlleiters bleiben unberührt.

(2) Der Wahlvorstand nimmt die ihm durch diese Wahlordnung übertragenen Aufgaben wahr. Er beschließt über die Regelung von Einzelheiten der Wahldurchführung.

(3) Der Wahlvorstand beschließt insbesondere über

1. die Bestimmung des Wahltermins,
2. den Termin zur Einreichung der Vorschlagslisten,
3. die Bildung von Stimmbezirken,
4. die Prüfung, Zulassung und Bekanntmachung der Vorschlagslisten,
5. Einzelheiten der Offenlegung des Wählerverzeichnisses,
6. Berichtigungen des Wählerverzeichnisses nach § 9,
7. die Erteilung von Wahlscheinen,
8. das vorläufige Wahlergebnis,
9. die Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses,
10. die Zuteilung der Sitze,
11. Wahlanfechtungen.

(4) Zu den Beschlüssen nach Abs. 3 Nr. 1, 2, 5 und 6 ist die Zustimmung des Wahlleiters erforderlich.

(5) Verhandlungen des Wahlvorstandes sind öffentlich. § 9 Abs. 5 des Universitätsgesetzes gilt entsprechend. Für die Auszählung der Stimmen kann die Öffentlichkeit auch ausgeschlossen werden, wenn dies aus technischen Gründen oder zur Wahrung des Wahlgeheimnisses geboten ist.

(6) Beschlüsse des Wahlvorstandes sind durch Aushang oder auf andere

Weise universitätsöffentlich bekanntzumachen.

#### § 5

##### Aufgaben des Wahlleiters

(1) Der Wahlleiter ist für die technische Vorbereitung der Wahlen verantwortlich.

(2) Er sorgt insbesondere für die Erstellung des Wählerverzeichnisses, den Druck der Wahlbekanntmachung und der Stimmzettel.

#### § 6

##### Wahlausschüsse

(1) Die Wahlausschüsse sorgen für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl in ihrem Stimmbezirk nach Weisung des Wahlvorstandes.

(2) § 3 Abs. 2 und Abs. 6 bis 8 gelten entsprechend.

#### § 7

##### Wahlberechtigung

(1) Wahlberechtigt bis zu dem nach § 48 Abs. 2 des Universitätsgesetzes zu bestimmenden Zeitpunkt sind

1. die Hochschullehrer im Sinne von § 50 Abs. 1 des Universitätsgesetzes, d. h. die ordentlichen und außerordentlichen Professoren, soweit sie nicht entpflichtet sind, die Wissenschaftlichen Räte und Professoren, die Wissenschaftlichen Räte und Professoren als Abteilungsvorsteher sowie die hauptberuflich an der Universität tätigen Honorarprofessoren, außerplanmäßigen Professoren und Privatdozenten;
2. die wissenschaftlichen Mitarbeiter im Sinne von § 50 Abs. 2 des Universitätsgesetzes, d. h. die Akademischen Oberräte, Apothekendirektoren, Oberapotheker und Oberkustoden, Akademischen Räte, Apotheker, Konservatoren, Kustoden, Observatoren und Projektoren, die wissenschaftlichen Angestellten, die Wissenschaftlichen Assistenten, die Verwalter von wissenschaftlichen Assistentenstellen, die Wissenschaftlichen Hilfskräfte mit abgeschlossenem Studium sowie die Beamten des höheren Bibliotheksdienstes mit Ausnahme des Direktors der Universitätsbibliothek, die Studienräte und Oberstudienräte im Hochschuldienst, die Pädagogischen Mitarbeiter und die Lektoren;
3. die Studenten, die im Sinne von § 46 Abs. 1 des Universitätsgesetzes an der Universität immatrikuliert sind;
4. die nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter, d. h. die hauptberuflich an der Universität tätigen sonstigen Beamten, Angestellten und Arbeiter; als hauptberufliche Tätigkeit gilt auch eine Teilzeitbeschäftigung, die mehr als die Hälfte der tarifrechtlich oder dienstrechtlich vorgesehenen Arbeitszeit umfaßt.

(2) Entpflichtete Professoren, die mit der Vertretung ihres Lehrstuhls beauftragt sind, üben das Wahlrecht in der Gruppe der Hochschullehrer aus.

(3) Ein privatrechtliches Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis zu einem Mitglied der Universität begründet kein Wahlrecht.

(4) Wer in mehreren der in Abs. 1 aufgezählten Gruppen wahlberechtigt wäre, übt sein Wahlrecht in der Gruppe aus, die in der Aufzählung in Abs. 1 von den infrage kommenden Gruppen durch die jeweils niedrigste Zahl bezeichnet ist.

(5) Findet eine Wahl auf Grund dieser Wahlordnung nach dem gemäß § 48 Abs. 2 des Universitätsgesetzes bestimmten Zeitpunkt statt, richtet sich die Wahlberechtigung nach § 4 des Universitätsgesetzes.

(6) Das Wahlrecht derjenigen Wahlberechtigten, die für das Semester beurlaubt sind, in dem die Wahl stattfindet, ruht. Soweit es nach den gesetzlichen Bestimmungen oder nach dieser Wahlordnung auf die Zahl der Wahlberechtigten ankommt, werden Beurlaubte nicht mitgezählt.

#### § 8

##### Wählbarkeit

(1) Wählbar sind alle Wahlberechtigten, die der Universität im Zeitpunkt der Wahl mindestens sechs Monate angehören (§ 14 Abs. 2 Satz 2 des Universitätsgesetzes).

(2) Für Studenten gilt diese Voraussetzung als erfüllt, wenn sie im vorhergehenden Semester an der Universität ordnungsgemäß immatrikuliert waren, und zwar ohne Rücksicht auf das Datum, an dem die Immatrikulation oder Rückmeldung im einzelnen erfolgt ist.

#### § 9

##### Wählerverzeichnis

(1) Die Ausübung des Wahlrechts setzt die Eintragung in das Wählerverzeichnis voraus (§ 22 des Hochschulgesetzes). Die Wirksamkeit der Erteilung von Wahlscheinen nach Abs. 6 Satz 2 bleibt unberührt. Das Wählerverzeichnis gliedert sich entsprechend § 49 Nr. 1 des Universitätsgesetzes in vier Gruppen (§ 7 Abs. 1).

(2) Zwei Wochen vor dem Wahltermin wird das Wählerverzeichnis geschlossen. Es muß mindestens zwei Arbeitstage vor der Schließung offengelegt sein.

(3) Der Wahltermin ist so zu bestimmen, daß zwischen dem letzten Tag der Rückmeldefrist für Studenten und dem Tag, an dem das Wählerverzeichnis geschlossen wird, mindestens fünf Arbeitstage liegen.

(4) Die Eintragung eines Studenten in das Wählerverzeichnis findet im Falle

einer nachträglichen Immatrikulation oder Rückmeldung nach Ablauf des letzten Tages der allgemeinen Rückmeldefrist nicht mehr statt. Die Eintragung eines Hochschullehrers, eines wissenschaftlichen oder eines nichtwissenschaftlichen Mitarbeiters in das Wählerverzeichnis findet nicht mehr statt, wenn seine Einstellung, Anstellung oder Ernennung nach der Schließung des Wählerverzeichnisses erfolgt. Ändert sich die Zugehörigkeit eines Wahlberechtigten zu einer Gruppe nach den in diesem Absatz genannten Zeitpunkten, übt er das Wahlrecht in der Gruppe aus, der er seither angehörte.

(5) Das Wählerverzeichnis muß durch Beschluß des Wahlvorstandes neu eröffnet und zu dem vom Wahlvorstand zu bestimmenden Termin erneut geschlossen werden, wenn der Wahltermin verschoben oder die Wahl wiederholt wird.

(6) Gegen die Nichteintragung oder die Eintragung einer falschen Gruppenzugehörigkeit eines Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis kann von diesem bis zwei Arbeitstage nach Schließung des Wählerverzeichnisses Widerspruch beim Wahlvorstand eingelegt werden. Gibt der Wahlvorstand dem Widerspruch statt, erteilt er einen Wahlschein (§ 15 Abs. 1 Nr. 1).

(7) Gegen die Eintragung einer Person in das Wählerverzeichnis, die nicht wahlberechtigt ist, kann von jedem Wahlberechtigten bis spätestens zwei Arbeitstage nach Schließung des Wählerverzeichnisses Widerspruch beim Wahlvorstand eingelegt werden. Der Eingetragene soll dazu gehört werden. Beschließt der Wahlvorstand die Streichung des Eingetragenen aus dem Wählerverzeichnis, ist dieser unverzüglich schriftlich (Einschreiben mit Rückschein) zu benachrichtigen. Er kann seinerseits unbeschadet des Zugangs der Benachrichtigung binnen zwei Arbeitstagen nach der Beschlußfassung des Wahlvorstandes in öffentlicher Sitzung Widerspruch beim Wahlvorstand einlegen. Abs. 6 Satz 2 gilt entsprechend.

(8) Nach Schließung des Wählerverzeichnisses bedarf die Berichtigung offensichtlicher Fehler, Unstimmigkeiten oder Schreibversehen von Amts wegen eines Beschlusses des Wahlvorstandes.

#### § 10

##### Verfahren zur Aufstellung des Wählerverzeichnisses

(1) Der Wahlleiter entscheidet — nach Bildung des Wahlvorstandes im Benehmen mit diesem — in welcher Weise die Eintragung in das Wählerverzeichnis für Studenten zu bewirken ist. Er kann dazu anordnen, daß die Formulare bei der Immatrikulation oder Rückmeldung entsprechend zu ergänzen sind. Dies gilt auch für die Benachrichtigung der Studenten von ihrer Eintragung in das Wählerverzeichnis.

lerverzeichnis (§ 22 Abs. 6 des Hochschulgesetzes). Die Entscheidung des Wahlleiters soll die technischen Möglichkeiten des Universitätssekretariats berücksichtigen.

(2) Die Eintragung der Mitglieder der anderen Gruppen in das Wählerverzeichnis erfolgt auf Grund der in der Universität vorhandenen Personalunterlagen. Die Benachrichtigungen können über die Universitätseinrichtungen verteilt oder durch einfachen Brief mit der Post übersandt werden.

#### § 11

##### Zustellungen an Wahlberechtigte

(1) Die Wahlorgane genügen der von ihnen zu fordernden Sorgfalt, wenn sie Wahlbenachrichtigungen, Wahlunterlagen oder sonstige individuelle Mitteilungen an Wahlberechtigte an die Anschrift absenden, die aus dem Wählerverzeichnis oder aus den in der Universität vorhandenen Personalunterlagen ersichtlich ist.

(2) Es ist Sache des Wahlberechtigten, die Wahlorgane von Änderungen der Anschrift zu benachrichtigen. Die Wahlorgane und ihre Hilfskräfte sind nicht verpflichtet, Nachforschungen zur Ermittlung der richtigen Anschrift einzuleiten, falls Postsendungen als unzustellbar zurückkommen. Sie sollen Nachforschungen anstellen, soweit dies ohne Vernachlässigung anderer Aufgaben möglich erscheint.

#### § 12

##### Vorschlagslisten

(1) Jede Vorschlagsliste kann beliebig viele Bewerber enthalten. Sie soll nach Möglichkeit nicht weniger als fünf Bewerber aufweisen. Die Reihenfolge der Bewerber muß aus der Vorschlagsliste ersichtlich sein.

(2) In einer Vorschlagsliste können jeweils nur Bewerber aus der Gruppe der Hochschullehrer, aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter, aus der Gruppe der Studenten oder aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter benannt werden. Bewerber, die in der jeweiligen Gruppe nicht wählbar sind, werden durch Beschluß des Wahlvorstandes von der Vorschlagsliste gestrichen.

(3) Die Vorschlagsliste muß den Namen und Vornamen des Bewerbers, sein Geburtsdatum und die Dienststelle oder Fakultät enthalten, in der er tätig ist oder studiert.

(4) Mit der Vorschlagsliste ist die schriftliche Einverständniserklärung der in ihr genannten Bewerber zur Kandidatur auf diesem Wahlvorschlag vorzulegen. Die Benennung eines Bewerbers ohne Einverständniserklärung ist unzulässig.

(5) Ein Bewerber darf nur auf einer Vorschlagsliste genannt werden. Wird

ein Bewerber mit seinem Einverständnis auf mehreren Listen genannt, ist er durch Beschluß des Wahlvorstandes auf allen zu streichen.

(6) Eine Vorschlagsliste wird nur zugelassen, wenn sie von mindestens zehn Personen unterstützt wird, die in der jeweiligen Gruppe wahlberechtigt sind. Der Wahlbewerber kann die Vorschlagsliste, auf der er kandidiert, auch selbst unterstützen. Wer einen Wahlvorschlag nach Satz 1 unterstützt, hat dabei zu seiner Person dieselben Angaben zu machen, die von Wahlbewerbern nach Abs. 3 gefordert werden. Soweit die Unterstützung von Wahlvorschlägen durch listenmäßige Unterschrift erfolgt, sind die erforderlichen Angaben in Druckbuchstaben zu machen.

(7) Ein Wahlberechtigter kann nur eine Vorschlagsliste im Sinne von Abs. 6 unterstützen; hat jemand mehrere Vorschlagslisten unterzeichnet, ist seine Unterschrift auf allen Vorschlagslisten ungültig.

(8) Eine Vorschlagsliste, die bei ihrer Einreichung im Sinne von Abs. 6 ausreichend unterstützt war, ist auch dann zuzulassen, wenn Unterzeichner der Vorschlagsliste später erklären, daß sie diesen Wahlvorschlag nicht länger unterstützen.

(9) Um die Bearbeitung von Rückfragen des Wahlvorstandes und die Klärung von Zweifelsfragen zu erleichtern, soll in jedem Wahlvorschlag ein Vertrauensmann unter Angabe seiner Anschrift und möglichst auch seines Fernsprechanchlusses benannt werden. Falls keine besondere Benennung erfolgt, gilt der auf dem ersten Platz der Vorschlagsliste genannte Bewerber als Vertrauensmann des Wahlvorschlags. Der Vertrauensmann ist zur Abgabe und zum Empfang von Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand und dem Wahlleiter bevollmächtigt. Die Wahlorgane können jedoch in allen Fällen auch unmittelbare Erklärungen von den Bewerbern entgegennehmen und ihnen gegenüber abgeben.

#### § 13

##### Prüfung der Vorschlagslisten

(1) Die Vorschlagslisten sind innerhalb der vom Wahlvorstand bestimmten Frist (§ 4 Abs. 3 Nr. 2) beim Wahlleiter einzureichen. Der Wahlleiter oder eine von ihm beauftragte Hilfskraft vermerkt auf jeder eingereichten Vorschlagsliste Tag und Uhrzeit des Eingangs. Er prüft die Vorschlagslisten auf ihre äußere Ordnungsmäßigkeit und Vollständigkeit und weist gegebenenfalls auf Mängel hin. Bis zum Ablauf der nach § 4 Abs. 3 Nr. 2 bestimmten Frist können Vorschlagslisten zurückgenommen, geändert oder ergänzt werden (§ 12 Abs. 9). Die Mitglieder des Wahlvorstandes können jederzeit beim Wahlleiter Einblick in eingereichte Vorschlagslisten nehmen.

(2) Spätestens nach Ablauf der in § 4 Abs. 3 Nr. 2 genannten Frist tritt der Wahlvorstand zusammen, um die Vorschlagslisten zu prüfen und über ihre Zulassung zu entscheiden; der Wahlvorstand kann die Vorschlagslisten bereits nach ihrem Eingang prüfen und die Vertrauensmänner auf Mängel hinweisen.

(3) Wahlvorschläge, die verspätet eingereicht sind, oder den durch diese Wahlordnung aufgestellten Anforderungen nicht genügen, sind nicht zuzulassen.

(4) Der Wahlvorstand benachrichtigt unverzüglich die Vertrauensleute der nicht zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe der Gründe, aus denen die Zulassung versagt wurde.

(5) Gegen die Nichtzulassung eines Wahlvorschlags kann binnen zwei Arbeitstagen Widerspruch beim Wahlvorstand eingelegt werden. Die Frist beginnt unbeschadet der Benachrichtigung nach Abs. 4 mit der Verkündung der Entscheidung des Wahlvorstandes in der öffentlichen Sitzung.

(6) Abs. 4 und 5 gelten entsprechend, wenn der Wahlvorstand einzelne Bewerber von der Vorschlagsliste streicht, diese im übrigen aber zuläßt.

(7) Die Reihenfolge der Listen wird durch das vom Vorsitzenden des Wahlvorstandes zu ziehende Los bestimmt.

#### § 14

##### Wahlunterlagen

(1) Jeder Wahlberechtigte erhält

1. die Benachrichtigung über seine Eintragung in das Wählerverzeichnis,
2. den Stimmzettel,
3. den Wahlumschlag.

(2) In den Fällen des § 15 erhält der Wahlberechtigte außerdem den Wahlschein, den Wahlbriefumschlag und den Vordruck „Erklärung zur Briefwahl“.

(3) Die Wahlunterlagen für die verschiedenen Gruppen der Wahlberechtigten sollen durch die Verwendung verschiedener Farben oder verschiedenfarbiger Aufdrucke unterscheidbar sein.

(4) Soweit Wahlvorstand und Wahlleiter es für erforderlich halten, kann den Wahlunterlagen ein Merkblatt beigelegt werden, das den Wahlberechtigten über Einzelheiten näher unterrichtet.

(5) Im übrigen sind der Wahltermin, die Besonderheiten des Wahlverfahrens und die Art der Bekanntmachung von Entscheidungen des Wahlvorstandes durch den Aushang einer gedruckten Wahlbekanntmachung an geeigneten Stellen der Universität rechtzeitig bekanntzumachen. Außerdem sind die Bekanntmachungen beim Wahlleiter offenzulegen. Die Wahlbekanntmachung soll

auch auf die voraussichtlichen Sitzungstermine und Sitzungsräume sowie die Geschäftsräume des Wahlvorstandes hinweisen.

#### § 15

##### Wahlschein

(1) Einen Wahlschein erhält auf Antrag vom Wahlvorstand

1. ein Wahlberechtigter, dessen Einspruch erst nach Schließung des Wählerverzeichnisses stattgegeben wird,
2. ein Wahlberechtigter, der von der Briefwahl Gebrauch machen will.

(2) Die Ausgabe von Wahlscheinen nach Abs. 1 Nr. 1 ist in einer Anlage zum Wählerverzeichnis, die Ausgabe von Wahlscheinen nach Abs. 1 Nr. 2 im Wählerverzeichnis selbst zu vermerken.

(3) Ein Wahlberechtigter, der von der Briefwahl Gebrauch machen will, hat den Antrag bis zur Schließung des Wählerverzeichnisses beim Wahlvorstand zu stellen. Die Briefwahlunterlagen (Wahlschein, Stimmzettel, Wahlumschlag, Wahlbriefumschlag) können innerhalb einer vom Wahlvorstand bestimmten Frist, spätestens jedoch am dritten Arbeitstage nach Schließung des Wählerverzeichnisses, beim Wahlvorstand abgeholt werden. An einen anderen als den Wahlberechtigten persönlich dürfen Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme nachgewiesen wird.

#### § 16

##### Ausgestaltung der Formulare

(1) Soweit im folgenden nichts Näheres bestimmt ist, entscheidet der Wahlvorstand über die äußere Gestaltung der Wahlunterlagen im Einvernehmen mit dem Wahlleiter.

(2) Für jede Gruppe (§ 7 Abs. 1) werden besondere Stimmzettel hergestellt. Auf dem Stimmzettel sind die Vorschlagslisten jeweils in der Reihenfolge der Losnummern (§ 13 Abs. 7) unter Angabe der Namen, Vornamen, Geburtsdaten und Dienststelle oder Fakultät der an erster und zweiter Stelle genannten Bewerber aufzuführen. Bei Listen, die mit einem Kennwort versehen sind, ist auch das Kennwort anzugeben. Jeder Vorgeschlagene kann verlangen, daß auch Angaben darüber, welcher politischen Partei oder welcher Gruppierung er angehört, in die Vorschlagsliste aufgenommen werden.

(3) Die Wahlumschläge sollen 11,4 × 16,2 cm groß sein. Sie sind mit dem Dienstsiegel der Universität zu versehen. Die Wahlbriefumschläge sollen 12,0 × 17,6 cm groß sein. Die Anschrift, an die der Wahlbriefumschlag einzusenden ist, ist auf dem Briefumschlag aufzudrucken. Das Porto für die Einsendung des Wahlbriefumschlages trägt die Universität.

§ 17

Zusendung der Wahlunterlagen

(1) Soweit die Wahlunterlagen dem Wahlberechtigten nicht unmittelbar ausgehändigt oder zur Aushändigung im Wahllokal bereitgehalten werden, sind sie ihm als Brief zuzusenden. Das Porto trägt die Universität.

(2) Die Absendung der Wahlunterlagen durch die Aufgabe bei der Post muß spätestens am vierten Arbeitstage vor dem Wahltermin erfolgt sein.

§ 18

Verlust von Wahlunterlagen

(1) Verschriebene oder unbrauchbar gewordene Stimmzettel oder Wahlumschläge sind nur gegen Rückgabe zu ersetzen.

(2) Wahlscheine und Wahlbenachrichtigungen werden nicht ersetzt.

§ 19

Wahlhandlung

(1) Der Wahlvorstand (Wahlausschuß) trifft Vorkehrungen, daß der Wähler den Stimmzettel im Wahlraum unbeobachtet kennzeichnen und in den Wahlumschlag legen kann. Für die Aufnahme der Umschläge sind Wahlurnen zu verwenden. Vor Beginn der Stimmabgabe sind die Wahlurnen vom Wahlvorstand (Wahlausschuß) zu verschließen. Sie müssen so eingerichtet sein, daß die Umschläge nur durch einen Spalt im Deckel eingeworfen werden können. Für die einzelnen Gruppen sind getrennte Wahlurnen zu verwenden, es sei denn, daß die äußere Kennzeichnung der Formulare und Wahlumschläge nach Überzeugung des Wahlvorstandes Verwechslungen ausschließt (§ 14 Abs. 3).

(2) Solange der Wahlraum zur Stimmabgabe geöffnet ist, müssen mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes (Wahlausschusses), die verschiedenen Gruppen angehören sollen, im Wahlraum anwesend sein.

(3) Vor Einwurf des Wahlumschlags in die Urne ist festzustellen, ob der Wahlberechtigte in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Zu diesem Zweck ist ein amtlicher Ausweis mit Lichtbild oder der Wahlschein vorzulegen. Die Wahlbenachrichtigung soll mitgebracht werden. Der Wähler übergibt den Wahlumschlag dem mit der Entgegennahme der Umschläge betrauten Mitglied des Wahlvorstandes (Wahlausschusses), das ihn in Gegenwart des Wählers ungeöffnet in die Wahlurne legt. Die Stimmabgabe ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.

(4) Wird die Wahlhandlung unterbrochen oder wird das Wahlergebnis nicht unmittelbar nach Abschluß der Stimmabgabe festgestellt, so hat der Wahlvorstand (Wahlausschuß) für die Zwischenzeit die Wahlurne so zu verschließen und aufzubewahren, daß der

Einwurf oder die Entnahme von Stimmzetteln ohne Beschädigung des Verschlusses unmöglich ist. Der Ort und die Art und Weise, in der Wahlurnen bei einer sich über mehrere Tage erstreckenden Wahlhandlung jeweils zur Nachtzeit verwahrt werden, wird vom Wahlvorstand im Einvernehmen mit dem Wahlleiter bestimmt. Bei Wiedereröffnung der Wahl und bei Entnahme der Stimmzettel zur Stimmzählung hat sich der Wahlvorstand (Wahlausschuß) davon zu überzeugen, daß der Verschluß unverseht ist.

(5) Nach Ablauf der für die Durchführung der Wahlhandlung festgesetzten Zeit dürfen nur noch die Wahlberechtigten abstimmen, die sich in diesem Zeitpunkt im Wahlraum befinden. Der Zutritt zum Wahlraum ist so lange zu sperren, bis die anwesenden Wähler ihre Stimme abgegeben haben. Sodann erklärt der Wahlvorstand (Wahlausschuß) die Wahlhandlung für beendet.

(6) Über Zweifelsfragen, die sich bei der Wahlhandlung ergeben, entscheidet der Wahlvorstand.

(7) Der Wahlraum muß allen dort Wahlberechtigten während der Dauer der Wahlhandlung zugänglich sein. Der Wahlvorstand (Wahlausschuß) ordnet bei Andrang den Zutritt zum Wahlraum. Soweit die Durchführung der Wahl in Stimmbezirken Wahlausschüssen übertragen ist (§ 6 Abs. 1), haben alle Mitglieder des Wahlvorstandes, ihre Vertreter und der Wahlleiter das Recht der Anwesenheit in den Wahlräumen und bei den Verhandlungen der Wahlausschüsse.

§ 20

Briefwahl

(1) Der Wahlberechtigte kennzeichnet persönlich und unbeobachtet seinen Stimmzettel, legt ihn in den Wahlumschlag und verschließt diesen. Er unterschreibt folgende

Erklärung zur Briefwahl

Den beigefügten Stimmzettel habe ich persönlich gekennzeichnet

..., den ... 1970

(Unterschrift des Wählers)

und legt diese mit dem verschlossenen Wahlumschlag und dem Wahlschein in den Wahlbriefumschlag, verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet den Wahlbrief durch die Post an die vorgedruckte Anschrift.

(2) Der Wahlbrief kann auch während der Dienststunden in der Dienststelle des Wahlleiters oder an einem anderen vom Wahlvorstand bestimmten, universitätsöffentlich bekanntgemachten Ort abgegeben werden. In diesem Fall vermerkt der zur Annahme Berechtigte Tag und Uhrzeit des Eingangs auf dem Wahlbrief und zeichnet den Vermerk ab.

(3) Die Stimmabgabe gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbrief dem Wahlvorstand oder der von diesem bezeichneten Stelle bis zum Ablauf der für die Durchführung der Wahlhandlung festgesetzten Zeit zugegangen ist.

(4) Vorzeitig eingehende Wahlbriefe dürfen erst am Tage der Auszählung unter Aufsicht des Wahlvorstandes oder des von diesem damit beauftragten Wahlausschusses geöffnet werden (§ 23). Bis dahin sind sie nach Weisung des Wahlvorstandes verschlossen sicher aufzubewahren.

#### § 21

##### Wahlmaschinen

(1) Soweit das Wahlgeheimnis und die Sicherheit der Feststellung des Wahlergebnisses nicht beeinträchtigt werden, kann nach Beschluß des Wahlvorstandes die Stimmabgabe in einzelnen oder allen Stimmbezirken mit Hilfe von Wahlmaschinen erfolgen.

(2) In diesem Fall bestimmt der Wahlvorstand das Verfahren im einzelnen unter Beachtung der in dieser Wahlordnung niedergelegten Grundsätze im Einvernehmen mit dem Wahlleiter.

#### § 22

##### Auszählung

(1) Nach Schluß der Wahl erfolgt die Auszählung der Stimmen. Die Wahlurnen werden geöffnet, die Zahl der in der Urne enthaltenen Wahlumschläge wird mit der Zahl der nach dem Wählerverzeichnis abgegebenen Stimmen verglichen.

(2) Die auf jede Vorschlagsliste entfallenen gültigen Stimmzettel werden zusammengezählt.

(3) Ungültig sind Stimmzettel

1. die nicht in einem amtlichen Wahlumschlag abgegeben sind,
2. die als nicht amtlich erkennbar sind,
3. die nicht gekennzeichnet sind,
4. aus denen sich der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt,
5. die einen Zusatz oder einen Vorbehalt enthalten.

(4) Mehrere in einem Wahlumschlag enthaltene Stimmzettel, die gleichlauten, werden als eine Stimme gezählt.

(5) Stimmzettel, über deren Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahlvorstand beschließt, weil sie zu Zweifeln Anlaß geben, sind mit fortlaufender Nummer zu versehen und von den übrigen Stimmzetteln gesondert bei den Wahlunterlagen aufzubewahren.

#### § 23

##### Auszählung der Briefwahlstimmen

(1) Die Mitglieder des Wahlvorstandes oder des damit beauftragten Wahlausschusses öffnen die eingegangenen Wahlbriefe einzeln und entnehmen

ihnen den Wahlschein und den Wahlumschlag.

(2) Leere Wahlbriefe sowie Wahlbriefe, bei denen der Wahlschein, die Erklärung zur Briefwahl oder der Wahlumschlag fehlen, gelten nicht als Stimmabgabe. Sie sind gesondert zu verwahren.

(3) Wahlscheine und Wahlbriefe werden gezählt, die Wahlscheine mit den Eintragungen im Wählerverzeichnis verglichen.

(4) Soweit sich Beanstandungen nicht ergeben, werden Wahlscheine und Wahlumschläge getrennt. Die Wahlumschläge sind in Urnen zu legen, damit bei der Öffnung des Wahlumschlags Rückschlüsse auf den aus der Wahlbenachrichtigung ersichtlichen Namen des Wahlberechtigten nicht gezogen werden können. Die Wahlumschläge können für diesen Zweck in die zur Urnenwahl nach § 19 benutzten Urnen gelegt werden.

(5) Für die Auszählung gilt § 22 entsprechend.

#### § 24

##### Vorläufiges Wahlergebnis

(1) Der Wahlvorstand prüft die von den einzelnen Wahlausschüssen vorgenommenen Zählungen. Er stellt die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen, die Zahl der ungültigen Stimmen und die Zahl der Stimmen fest, die auf die zugelassenen Vorschlagslisten entfallen sind.

(2) Das vorläufige Wahlergebnis ist unverzüglich bekanntzumachen (§ 4 Abs. 6).

#### § 25

##### Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Der Wahlvorstand prüft die Wahlniederschriften der Wahlausschüsse, entscheidet über Zweifelsfälle und stellt die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen, die Zahl der ungültigen Stimmen und die Zahl der Stimmen, die auf die zugelassenen Vorschlagslisten entfallen sind, endgültig fest.

(2) Die Zuteilung der auf die einzelnen Wahlvorschläge der Gruppen nach Maßgabe von § 21 Abs. 2 des Hochschulgesetzes entfallenden Mandate erfolgt nach dem Höchstzahlverfahren (d'Hondt). Dazu werden die Stimmenzahlen, die die einzelnen Vorschlagslisten erhalten haben, so lange durch 1, 2, 3 usw. geteilt, bis so viel Höchstzahlen ermittelt sind, wie Sitze in der jeweiligen Gruppe zu verteilen sind. Liegen für die Zuteilung des letzten Sitzes in einer Gruppe die gleichen Höchstzahlen vor, erfolgt die Zuteilung des Mandats in der Reihenfolge der Listen (§ 13 Abs. 7).

(3) Erklärungen, die Wahlbewerber oder Gruppierungen über Wahlbündnisse, Listenverbindungen o. ä. abgegeben haben, werden dabei nicht berücksichtigt. Eine Übertragung oder Delegation

tion von überhängenden Stimmen ist unzulässig.

(4) Das endgültige Wahlergebnis ist unverzüglich bekanntzumachen (§ 4 Abs. 6), die Vertrauensmänner sind durch den Vorsitzenden des Wahlvorstandes schriftlich zu benachrichtigen.

#### § 26

##### Wahlniederschrift

(1) Über die Verhandlungen des Wahlvorstandes und seine Beschlüsse sowie über die Wahlhandlung und die Tätigkeit der Wahlausschüsse sind Niederschriften zu fertigen. Sie werden jeweils vom Vorsitzenden des Wahlvorstandes (Wahlausschusses) und einem Mitglied (Schriftführer) unterzeichnet.

(2) Die Wahlniederschriften sollen insbesondere den Gang der Wahlhandlung aufzeichnen und besondere Vorkommnisse vermerken.

(3) Die Stimmzettel, Wahlscheine und sonstigen Wahlunterlagen sind nach der Feststellung des Wahlergebnisses zu bündeln und der Niederschrift des Wahlvorstandes über seine Verhandlung nach § 25 beizufügen.

(4) Die Wahlniederschriften nebst Anlagen sind dem Wahlleiter zu übergeben. Der Wahlleiter hat sie während der Amtszeit des Konvents aufzubewahren. Er trifft auf Grund dieser Unterlagen die ihm nach § 28 Abs. 2 obliegenden Entscheidungen.

(5) Die Unterlagen dürfen erst vernichtet werden, sobald ein neugewählter Konvent erstmals zusammengetreten ist.

#### § 27

##### Wahlprüfung

(1) Wird vom Wahlleiter oder einem Wahlberechtigten geltend gemacht, daß bei der Wahl gegen zwingende Vorschriften der Gesetze oder dieser Wahlordnung verstoßen sei, tritt der Wahlvorstand in ein Wahlprüfungsverfahren ein. Der Antrag dazu kann nur innerhalb von zehn Arbeitstagen nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses gemäß § 25 Abs. 4 gestellt werden.

(2) Eine Anfechtung der Wahl mit der Begründung, daß ein Wahlberechtigter an der Ausübung seines Wahlrechts gehindert gewesen sei, weil er nicht oder nicht mit der richtigen Gruppenzugehörigkeit in das Wählerverzeichnis eingetragen wurde, oder daß eine Person an der Wahl teilgenommen habe, die zwar in das Wählerverzeichnis eingetragen, aber nicht wahlberechtigt war, findet nicht statt.

(3) Kommt der Wahlvorstand im Wahlprüfungsverfahren zu der Überzeugung, daß die behaupteten, von dem Antragsteller glaubhaft zu machenden Verstöße oder Formfehler das Ergebnis der Wahl beeinflußt haben können, ordnet er eine Wiederholungswahl ganz oder für einzelne Gruppen oder für einzelne Stimmbezirke oder für einzelne Gruppen in einzelnen Stimmbezirken an. Die Entscheidung nach Satz 1 trifft der Wahlvorstand mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Der Beschluß ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und dem Antragsteller zuzustellen (Postzustellungs-urkunde).

(4) Der Wahlvorstand ordnet die Wiederholung der Wahl für eine einzelne Gruppe von Amts wegen an, wenn die der Gruppe nach § 21 Abs. 2 des Hochschulgesetzes zuzuteilenden Sitze nach dem Wahlergebnis nicht besetzt werden können. Können auch nach der Wiederholungswahl die der Gruppe zuzuteilenden Sitze nicht besetzt werden, bleiben sie für die Amtszeit dieses Konvents vakant, es sei denn, daß die Satzung der Universität (§ 14 Abs. 2 Satz 4 des Universitätsgesetzes) eine andere Regelung trifft.

(5) Nach Ablauf der in Abs. 1 Satz 2 genannten Frist, nach unanfechtbar gewordener Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren oder nach Abschluß der Wiederholungswahl gemäß Abs. 2 wird das Wahlergebnis durch Beschluß des Wahlvorstandes bestätigt. Mit dieser Entscheidung endet die Tätigkeit des Wahlvorstandes.

#### § 28

##### Nachrücken von Wahlbewerbern

(1) Das Ausscheiden eines Wahlbewerbers, dem ein Sitz zugeteilt wurde, ist dem Wahlleiter anzuzeigen.

(2) Der Wahlleiter stellt fest, wer anstelle des Ausgeschiedenen nachrückt.

(3) Sind auf einer Vorschlagsliste Bewerber, die nachrücken könnten, nicht mehr vorhanden, ist für die Gruppe unverzüglich eine Ergänzungswahl vorzunehmen, auf die die Bestimmungen dieser Wahlordnung sinngemäß anzuwenden sind, es sei denn, daß die Satzung der Universität (§ 14 Abs. 2 Satz 4 des Universitätsgesetzes) eine andere Regelung trifft.

#### § 29

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 14. Oktober 1970

Der Hessische Kultusminister  
von Friedeburg